



SATZUNG

DER INTERNATIONALEN ASSOZIATION DER LYCEUM CLUBS

Constance Smedley gründete den ersten Lyceum Club 1903 in London,
ab dem Jahr 1905 wurde der Club international

I KONSTITUTION UND ZWECK

Artikel 1 Die Internationale Assoziation der Lyceum Clubs (nachfolgend bezeichnet als IALC) ist die Assoziation der Nationalen Föderationen der Lyceum Clubs.

Sie ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Vereinigung. Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Ihre offiziellen Sprachen sind English, Französisch und Deutsch.

Artikel 2 Der juristische Sitz der IALC befindet sich in der Schweiz, am Sitz des Internationalen Lyceum Clubs Zürich, wo die internationalen Archive aufbewahrt werden.

Ihre Satzung richtet sich nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (siehe Anhang).

Einzelheiten zur Verwaltung der IALC sind in einem separaten Reglement geregelt.

Artikel 3 Die IALC sichert die Ziele der Nationalen Föderationen und ihrer angeschlossenen Lyceum Clubs, fördert den Geist der internationalen Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses unter den Lyceum Clubs auf der ganzen Welt.

Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit der Nationalen Föderationen, und trägt zur Gründung von Lyceum Clubs in neuen Ländern bei.

Artikel 4 Die Organe der IALC sind:
a. Der Internationale Rat
b. Das Internationale Zentralbüro

II MITGLIEDER – NATIONALE FÖDERATIONEN

Artikel 5 Die Mitglieder der IALC sind die Nationalen Föderationen.

Eine Nationale Föderation ist die Vereinigung der Lyceum Clubs innerhalb eines Landes.

Sie vertritt die Lyceum Clubs ihres Landes, fördert die Vitalität der Clubs, unterstützt den Austausch zwischen ihnen und initiiert neue Lyceum Clubs in ihrem Land.

Artikel 6 Wenn es in einem Land nur einen Lyceum Club gibt, fungiert dieser so lange als Nationale Föderation, bis ein zweiter Lyceum Club gegründet wird. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Nationale Föderation.

Artikel 7 Sobald ein zweiter Lyceum Club in einem Land existiert, muss eine Nationale Föderation offiziell etabliert werden.

Artikel 8 Die Satzung einer Nationalen Föderation muss mit der Satzung der IALC vereinbar sein und vom Internationalen Zentralbüro genehmigt werden.

Alle nachträglichen Änderungen müssen von der Internationalen Präsidentin und den beiden Internationalen Vizepräsidentinnen gutgeheissen werden.

Artikel 9 Jede Nationale Föderation ist dafür verantwortlich, den Betrag der jährlichen Pro-Kopf-Mitgliederbeiträge der ihr angeschlossenen Lyceum Clubs an die IALC zu überweisen.

Artikel 10 Eine Nationale Föderation kann aus der IALC ausgeschlossen werden, wenn sie die Ziele oder die Satzung der IALC nicht einhält.

Jeder Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen vom Internationalen Rat ratifiziert werden.

III LYCEUM CLUBS

Artikel 11 Ein Lyceum Club ist eine örtliche Vereinigung von Frauen, die zum weltweiten Lyceum Club Netzwerk gehört. Seine Mitglieder sind Frauen, die sich für Kunst, Literatur, Musik, Wissenschaft und soziale Belange interessieren. Durch ihren persönlichen Einsatz und durch die Aktivität ihres Clubs fördern sie das Streben nach lebenslangem Lernen, nach internationaler Verständigung und Freundschaft.

Artikel 12 Eine Nationale Föderation entscheidet über die Zulassung eines neuen Lyceum Clubs in ihrem Land.

Im Falle der Gründung eines Lyceum Clubs in einem Land, in dem es noch keine Nationale Föderation gibt, ist eine Gründungsmitgliedschaft von mindestens zwanzig Frauen erforderlich. Das Internationale Zentralbüro entscheidet über dessen Aufnahme in die IALC.

Artikel 13 Die Satzung eines Lyceum Clubs und deren spätere Änderungen müssen von seiner Nationalen Föderation oder im Falle eines Lyceum Clubs in einem Land, in dem es noch keine Nationale Föderation gibt, von der IALC genehmigt werden.

Artikel 14 Die Zugehörigkeit zu einer Nationalen Föderation oder zur IALC gibt das Recht, sich "Internationaler Lyceum Club von ..." zu nennen.

Handelt es sich bei einem neuen Lyceum Club um einen alteingesessenen Club, kann das Internationale Zentralbüro ihm gestatten, seinen ursprünglichen Namen beizubehalten, sofern er den Namen "Internationaler Lyceum Club" hinzufügt.

Artikel 15 Ein Lyceum Club beendet seine IALC-Zugehörigkeit durch Austritt oder Auflösung, die seiner Nationalen Föderation oder der Internationalen Präsidentin, falls es in seinem Land noch keine Nationale Föderation gibt, schriftlich mitgeteilt wird.

Ein Lyceum Club kann von seiner Nationalen Föderation aus der IALC ausgeschlossen werden.

IV INTERNATIONALER RAT

Artikel 16 Der Internationale Rat ist das oberste Organ der IALC.

Er setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Nationalen Föderationen nominiert werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen für das Vorjahr erfüllt haben.

Die Präsidentin einer Nationalen Föderation ist vorzugsweise eine ihrer Delegierten, es sei denn, sie kandidiert für das Amt der Internationalen Präsidentin oder der Internationalen Vizepräsidentin.

Artikel 17 Die Anzahl der Delegierten ist wie folgt von der Gesamtzahl der Mitglieder der Nationalen Föderation abhängig:

- 20 – 50 Mitglieder = 1 Delegierte
- 51 – 200 Mitglieder = 2 Delegierte
- 201 – 500 Mitglieder = 3 Delegierte
- 501 – 1000 Mitglieder = 4 Delegierte
- 1001 – 1500 Mitglieder = 5 Delegierte
- 1501 – 2000 Mitglieder = 6 Delegierte
- 2001 – 2500 Mitglieder = 7 Delegierte
- 2501 – 3000 Mitglieder = 8 Delegierte
- etc.

Artikel 18 Der Internationale Rat tritt alle drei Jahre bei der Generalversammlung im Rahmen eines internationalen Kongresses zusammen und wenn ein Fünftel der Nationalen Föderationen eine außerordentliche Versammlung beantragt.

Den Vorsitz der Generalversammlung hat die Internationale Präsidentin inne.

Artikel 19 Kann die Generalversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht physisch abgehalten werden, so kann sie verschoben oder auf elektronischem Wege, eventuell in Hybridformat, abgehalten werden und die Beschlüsse auf sicherem elektronischem oder auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Entscheidung liegt bei der Internationalen Präsidentin.

Article 20 Mitglieder von Lyceum Clubs, die nicht Delegierte sind, sind zur Teilnahme an der Generalversammlung eingeladen. Sie haben das Recht, das Wort zu ergreifen, aber kein Stimmrecht.

Artikel 21 Die Internationale Präsidentin versendet die Einladung zur Generalversammlung zusammen mit der Tagesordnung und den entsprechenden Unterlagen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung an die Nationalen Föderationen.

Artikel 22 Die Nationalen Föderationen informieren die Internationale Präsidentin mindestens einen Monat vor der Generalversammlung über Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung der Generalversammlung. Der Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung nach dieser Frist oder an der Generalversammlung und die Abstimmung darüber bedarf der Einstimmigkeit der Delegierten.

Artikel 23 Einen Monat vor der Generalversammlung teilen die Nationalen Föderationen der Internationalen Sekretärin die Namen ihrer Delegierten und der Lyceum Clubs mit, denen sie angehören.

Artikel 24 Kann eine Nationale Föderation an der Generalversammlung nicht teilnehmen, kann ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine anwesende Nationale Föderation entsprechend der Anzahl ihrer Delegierten gemäss Artikel 17 übertragen werden. Eine Nationale Föderation darf nur eine andere Nationale Föderation durch Vollmacht vertreten.

Artikel 25 Das Stimmrecht einer Delegierten kann durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Delegierte derselben Föderation übertragen werden. Eine Delegierte darf nur zwei Delegierte ihrer Nationalen Föderation durch Vollmacht vertreten.

Artikel 26

Die Beschlussfähigkeit an der Generalversammlung ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss jede Angelegenheit, die eine Abstimmung der Delegierten erfordert, auf einer speziell einberufenen Sitzung des Internationalen Zentralbüros vorgelegt und entschieden werden. Bei dieser Sitzung haben die Präsidentinnen der Nationalen Föderationen die Vollmachtsstimmen der Delegierten ihrer Nationalen Föderation.

Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen benötigen, können nur von den Delegierten an einer Generalversammlung entschieden werden.

Artikel 27

Die Beschlüsse des Internationalen Rates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Ausschlusses einer Nationalen Föderation, der Revision der Statuten oder der Auflösung der IALC, für die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit trifft die Internationale Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 28

Der Internationale Rat hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Tagesordnung der Generalversammlung
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Genehmigung des Berichtes der Internationalen Präsidentin, der Berichte der beiden Internationalen Vizepräsidentinnen sowie des Berichts über die Aktivitäten und Entscheide des Internationalen Zentralbüros
- d. Genehmigung der Finanzrechnung der IALC auf der Grundlage des Berichts der Revisionsstelle
- e. Bestimmung der Höhe der jährlichen Beiträge wie in Artikel 9 definiert
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Wahl der Internationalen Präsidentin und zweier Internationaler Vizepräsidentinnen
- h. Entscheidung über Anträge des Internationalen Zentralbüros, der Nationalen Föderationen und der Delegierten
- i. Genehmigung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung
- j. Revision der Satzung
- k. Auflösung der IALC

Artikel 29 Der Internationale Rat wählt die Internationale Präsidentin und die beiden Internationalen Vizepräsidentinnen, eine für die nördliche und eine für die südliche Hemisphäre, die nicht aus dem gleichen Land wie die Internationale Präsidentin stammen, für einen Zeitraum von drei Jahren.

Jede kann in derselben Funktion einmal wiedergewählt werden.

Diese Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt und die Anzahl der für jede Kandidatin abgegebenen Stimmen wird bekannt gegeben.

Artikel 30 Alle Nationalen Föderationen sind berechtigt, Kandidatinnen aus ihrer Nationalen Föderation für die Wahl zur Internationalen Präsidentin und Internationalen Vizepräsidentin vorzuschlagen.

V INTERNATIONALES ZENTRALBÜRO

Artikel 31 Das Internationale Zentralbüro ist das Verwaltungsorgan der IALC. Es führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und vertritt die Assoziation nach außen.

Sein Hauptquartier befindet sich an der Postanschrift der amtierenden Internationalen Präsidentin.

Artikel 32 Das Internationale Zentralbüro setzt sich zusammen aus:

- a. der Internationalen Präsidentin
- b. zwei Internationalen Vizepräsidentinnen (eine für jede Hemisphäre)
- c. der Internationalen Sekretärin
- d. der Internationalen Schatzmeisterin
- e. den Präsidentinnen der Nationalen Föderationen

Keines seiner Mitglieder darf mehr als eine Position innerhalb des Internationalen Zentralbüros gleichzeitig innehaben.

Artikel 33 Das Internationale Zentralbüro tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung der Internationalen Präsidentin zusammen. Es tritt auch zusammen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Internationalen Zentralbüros die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Im Falle besonderer Umstände oder wenn die Internationale Präsidentin es für notwendig und dringend hält, kann eine Sitzung des Internationalen Zentralbüros auf elektronischem Wege abgehalten werden.

- Artikel 34** Die Mitglieder des Internationalen Zentralbüros haben bei Sitzungen des Internationalen Zentralbüros jeweils eine Stimme. Ausgenommen sind die Internationale Sekretärin und die Präsidentinnen der Nationalen Föderationen, die ihre finanziellen Verpflichtungen für das vorangegangene Jahr nicht erfüllt haben.
- Artikel 35** Die Beschlussfähigkeit des Internationalen Zentralbüros ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
- Alle Beschlüsse auf Sitzungen des Internationalen Zentralbüros werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen des Reglements, für die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.
- Bei Stimmengleichheit hat die Internationale Präsidentin den Stichentscheid.
- Artikel 36** Die Internationale Präsidentin versendet die Einladung, die Tagesordnung und die entsprechenden Unterlagen für die Sitzung des Internationalen Zentralbüros mindestens zwei Monate vor dem Sitzungstermin.
- Artikel 37** Wenn die Präsidentin einer Nationalen Föderation nicht an der Sitzung des Internationalen Zentralbüros teilnehmen kann, kann sie schriftlich eine Vertreterin ihrer Nationalen Föderation benennen oder sie kann auf elektronischem Wege an der Versammlung teilnehmen.
- Artikel 38** Die Internationale Sekretärin wird von der Internationalen Präsidentin ernannt.
Sie muss Mitglied eines Lyceum Clubs sein.
Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.
- Artikel 39** Die Internationale Schatzmeisterin wird vom Internationalen Zentralbüro gewählt.
Sie muss Mitglied eines Lyceum Clubs sein.
Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.
- Artikel 40** Die Internationale Archivarin wird von der Nationalen Föderation der Schweiz nominiert. Die Nominierung muss vom Internationalen Zentralbüro bestätigt werden.
Sie muss Mitglied eines Schweizer Lyceum Clubs sein.
Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.

Artikel 41 Die Herausgeberin des Internationalen Bulletins und die Internationale Webmasterin werden vom Internationalen Zentralbüro ernannt.

Sie müssen Mitglied eines Lyceum Clubs sein.

Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.

Artikel 42 Die Internationale Archivarin, die Herausgeberin des Internationalen Bulletins und die Internationale Webmasterin sind eingeladen, an den Sitzungen des Internationalen Zentralbüros teilzunehmen.

Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 43 Scheidet die Internationale Präsidentin während ihrer Amtszeit durch Tod, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt oder Widerruf aus, übernimmt die Internationale Vizepräsidentin derselben Hemisphäre ihre Rolle und ihre Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung des Internationalen Rates.

Scheidet eine Internationale Vizepräsidentin während ihrer Amtszeit aus, ernennt das Internationale Zentralbüro bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz.

VI FINANZEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 44 Die Finanzmittel der IALC bestehen aus den Jahresbeiträgen der Nationalen Föderationen, möglichen Einnahmen aus den Generalversammlungen, internationalen Sitzungen und anderen Aktivitäten sowie möglichen Spenden.

Die Internationale Präsidentin und die Internationale Schatzmeisterin sind für die Verwaltung des Finanzvermögens verantwortlich. Die Finanzmittel werden in Absprache mit den beiden Internationalen Vizepräsidentinnen angelegt.

Artikel 45 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

An der jährlichen Sitzung des Internationalen Zentralbüros muss ein vollständiger Finanzabschluss für das Kalenderjahr sowie ein Jahresbudget vorgelegt werden und dasselbe für einen Zeitraum von drei Jahren an der Generalversammlung des Internationalen Rates.

Die Prüfung der Jahresrechnung der IALC erfolgt durch eine zertifizierte und zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Internationalen Zentralbüro gewählt und jährlich bestätigt wird.

Artikel 46 Ausschliesslich das Vereinsvermögen der IALC haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten der IALC.

Die IALC haftet nicht für die finanziellen Verbindlichkeiten Nationaler Föderationen und ihrer angeschlossenen Lyceum Clubs.

VII REVISION DER SATZUNG

Artikel 47 Ein Vorschlag für eine teilweise oder vollständige Revision der IALC-Satzung kann von jedem Mitglied des Internationalen Zentralbüro gemacht werden und muss der Internationalen Präsidentin schriftlich vorgelegt werden.

Sollte das Internationale Zentralbüro der Revision zustimmen, wird der Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung des Internationalen Rates gesetzt.

Artikel 48 Jede Revision der Satzung muss von einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten des Internationalen Rates an der Generalversammlung genehmigt werden.

VIII REGLEMENT

Artikel 49 Das Reglement zu dieser Satzung muss vom Internationalen Rat auf der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen genehmigt werden.

Das Reglement wird vom Internationalen Zentralbüro ausgeführt.

Jede Änderung des Reglements muss mit der Satzung übereinstimmen, vom Internationalen Zentralbüro mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen genehmigt und dem Internationalen Rat an der Generalversammlung mitgeteilt werden.

IX AUFLÖSUNG DER IALC

Artikel 50 Das Verfahren zur Auflösung der IALC ist das gleiche wie das Verfahren zur Revision ihrer Satzung.

Der Internationale Rat entscheidet, wie das Vermögen der IALC zu verteilen ist.

Die Mitglieder des Internationalen Zentralbüros haben kein Anrecht auf das Vermögen der IALC.

Das Internationale Zentralbüro führt die Liquidation unter der Aufsicht einer zertifizierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51 Diese Satzung wurde in englischer Sprache verfasst und ins Französische und Deutsche übersetzt. Im Falle einer Abweichung ist die englische Version maßgebend.

Artikel 52 Alle Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage dieser Satzung werden vor einem Schweizer Gericht des Kantons Zürich entschieden.

Artikel 53 Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 8. Mai 2013. Sie wurde vom Internationalen Rat am 26. Mai 2022 an der Generalversammlung in Rabat (Marokko) mit sofortiger Wirkung angenommen.

Für die Internationale Assoziation der Lyceum Clubs (IALC)

Internationale Präsidentin

Internationale Vizepräsidentinnen

Muriel Hannart

Monique Gächter :

Marilyn Mackinder :